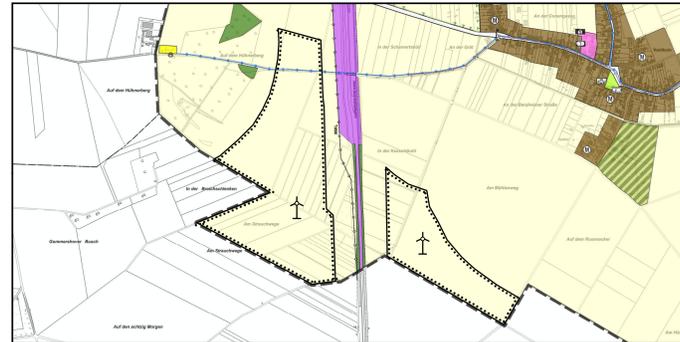
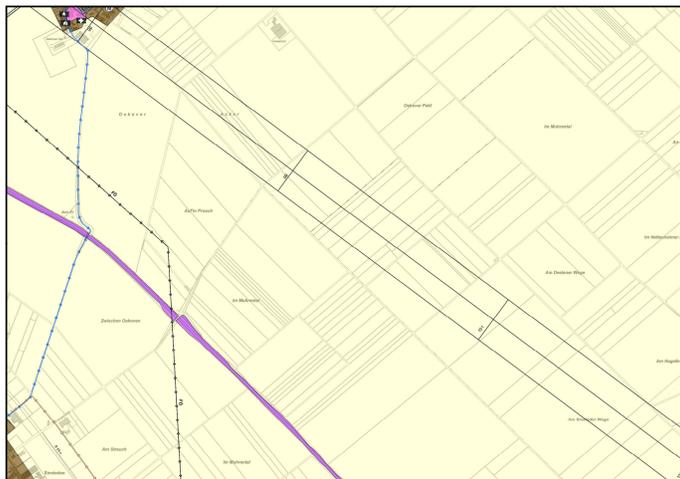




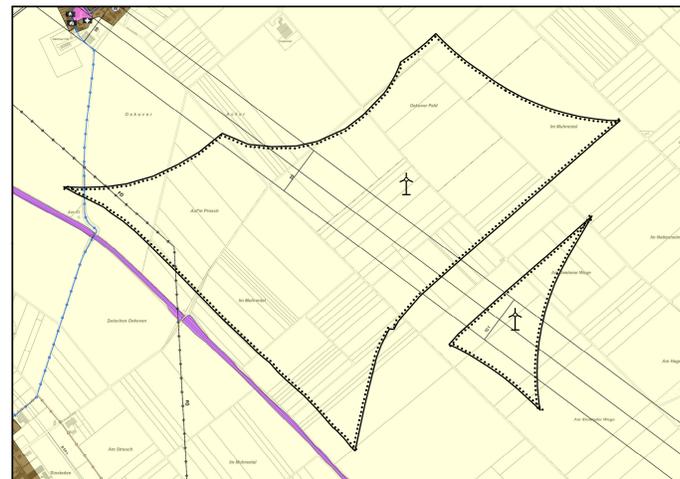
Teilfläche 1 - Bisherige Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



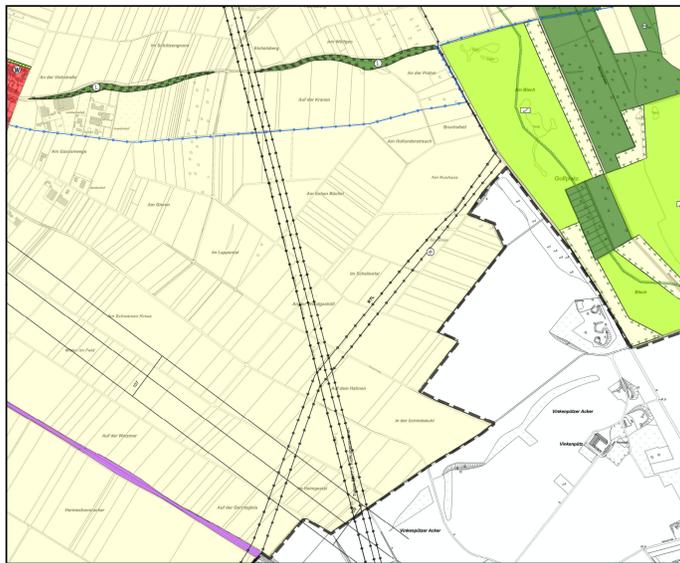
Teilfläche 1 - Neue Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



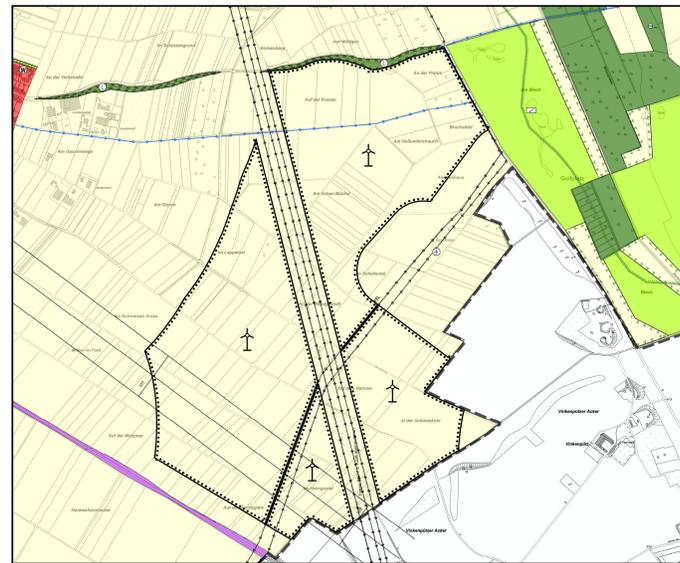
Teilfläche 2 - Bisherige Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



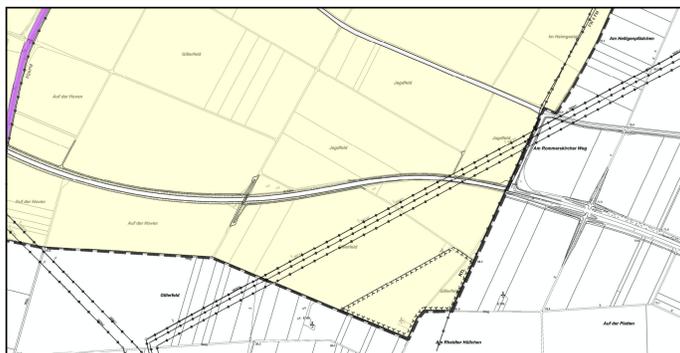
Teilfläche 2 - Neue Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



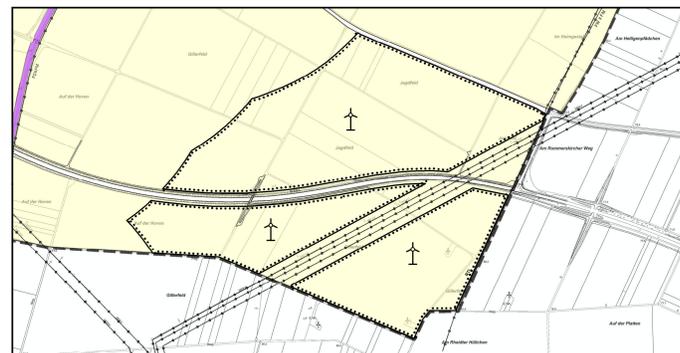
Teilfläche 3 - Bisherige Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



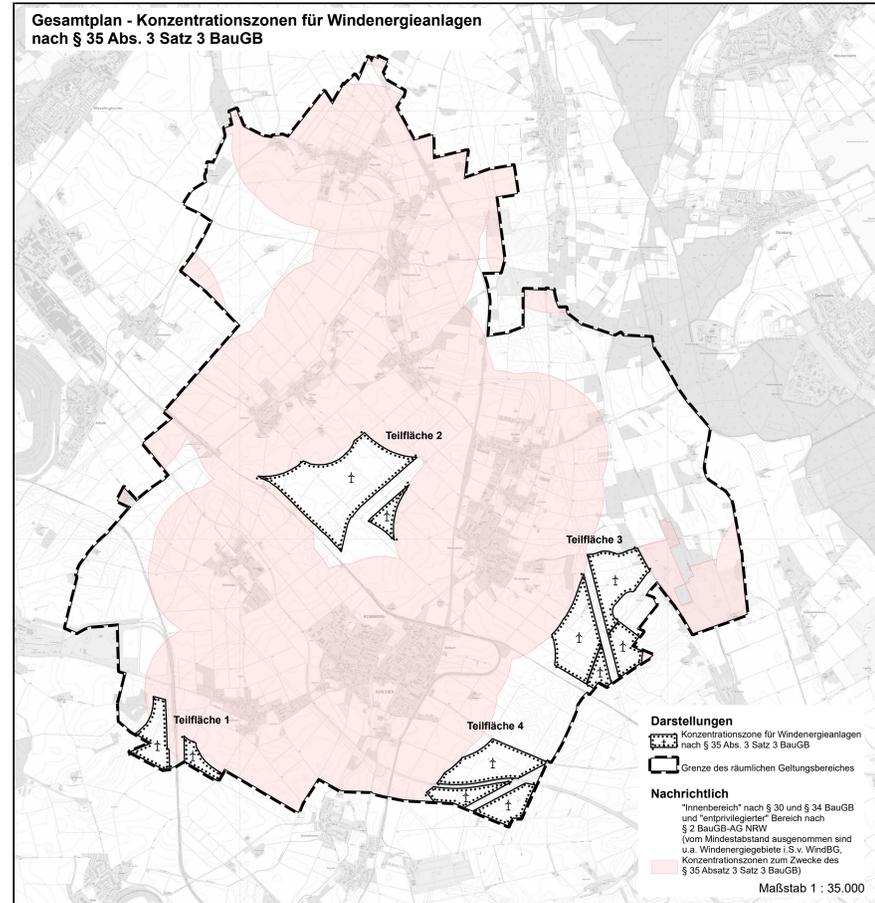
Teilfläche 3 - Neue Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



Teilfläche 4 - Bisherige Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



Teilfläche 4 - Neue Darstellungen im FNP Maßstab 1:10.000



Legende

Allgemeine Art der baulichen Nutzung § 5 (2) Nr. 1 BauGB sowie § 1 (1) und (2) BauNVO

- W Wohnbaufläche
- M Gemischte Baufläche
- I Industriegebiet
- G Gewerbegebiet
- E Eingeschränktes Gewerbegebiet
- S Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO) Golfclubhaus und Folgeeinrichtungen
- So Sonstiges Sondergebiet
- Si § 11 BauNVO Hier: Einkaufszentrum
- So Sonstiges Sondergebiet
- Si § 11 BauNVO Hier: Seniorenpark

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf § 5 (2) Nr. 2 BauGB

- F Fläche für den Gemeinbedarf
- V Verwaltungsgebäude
- P Post
- Fe Feuerwehr
- Sy Sport- und Turnhalle
- H Hallenbad
- R Rettungswache
- Sch Schule
- K Kindergarten
- A Jugendheim
- K Kirche
- Sch Schützenhaus
- B Bürgerhaus
- B Bauhof

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB

- A Autobahn geplant (nicht übernommen)
- S Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraße
- B Bundesstraßen
- L Landstraße
- O Öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsgrünfläche (Hinweis)
- G Grenze der Ortsdurchfahrt
- F Fläche für Bahnanlagen
- B Bahnhof

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, die Führung oberirdischer Versorgungsanlagen sowie für Hauptwasserleitungen und sonstige Hauptversorgungsleitungen § 5 (2) Nr. 4 BauGB

- G Gasmessstation
- W Wasserversorgung
- P Pumpwerk
- W Wasserbehälter
- W Wasserverleitung
- W Abwasserkanal
- KV Hoch- und Mittelspannung
- U Überörtliche Versorgungsleitungen (oberirdisch)
- U Hoch- und Mittelspannung
- U Überörtliche Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- FG Ferngasleitung
- FM Formelkabelleitung
- K Kläranlage
- U Umspannwerk
- R Regenrückhaltebecken
- E Elektrizität
- U Leitungen verlaufen zueinander parallel (Hinweis)

Grünflächen § 5 (2) Nr. 5 BauGB

- G Grünfläche
- O Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche
- P Parkanlage
- S Sportplatz
- Sp Spielplatz Typ A
- Sp Spielplatz Typ B
- F Festplatz
- F Freizeitplatz
- T Tennisanlage
- F Freibad
- F Friedhof
- J Jüdischer Friedhof
- C Collanlage (privat)

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 5 (2) Nr. 6 BauGB

- L Lärmschutzanlage (Hinweis) (nicht übernommen)
- V Vorkehrung zum Schutz vor Lärm

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 5 (2) Nr. 7 sowie (4) und (4a) BauGB

- W Wasserfläche
- W Wasserschutzgebiet Schutzzone IIb
- O Oberflächennutzungsgebiet (nachrichtlich übernommen)
- W im Sinne des § 31b (5) Wasserhaushaltsgesetz

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft § 5 (2) Nr. 9 BauGB

- L Fläche für die Landwirtschaft
- F Fläche für die Forstwirtschaft
- L Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 (2) Nr. 10 BauGB

- U Umzonung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Eintragungen

- F Fläche unter Landschaftsschutz
- R Richtliniesternde der Deutschen Post AG mit Vorzeichen für bestehende Bauhöhenbeschränkungen auf N.N. bezogen (Hinweis)
- S Siedlungsschwerpunkt
- G Grundwassererschließung Braunkohleabbau (nachrichtlich)
- F Fläche für den Luftverkehr Sonderlandeplatz für Flugmodelle
- U Umzonung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Hinweise Boden) Kernzeichnung nach § 5 (3) Nr. 1 BauGB
- A Aumbebereich

Darstellungen

- Konzentrationszone für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtlich

"Innenbereich" nach § 30 und § 34 BauGB und "Innenbereich" nach § 30 und § 34 BauGB und "Innenbereich" nach § 30 und § 34 BauGB (vom Mindestabstand ausgenommen sind u.a. Windenergiegebiete i.S.v. WindGG, Konzentrationszonen zum Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB)

Maßstab 1 : 35.000

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rats der Gemeinde Rommerskirchen vom aufgestellt worden. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Nach Beschluss des Rats vom und dessen ortsüblicher Bekanntmachung lag dieser Plan zusammen mit dem Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zum öffentlich aus. Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

3. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Nach Prüfung der vorangebrachten Anregungen hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am diesen Plan und den Erläuterungsbericht beschlossen.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

4. GENEHMIGUNG
Dieser Plan ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage, AZ: genehmigt worden.
Düsseldorf, den
Im Auftrag

Bezirksregierung

5. BEKANNTMACHUNG
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wurde die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf am ortsüblich bekannt gemacht.
Rommerskirchen, den

Bürgermeister

Hinweise

Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Gemeindegebiet Rommerskirchens. Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet die Planung allerdings nur in den Bereichen des Gemeindegebietes, in denen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind. Windenergieanlagen haben mit allen ihren Teilen die Grenzen der Konzentrationszonen einzuhalten. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen stehen Windenergieanlagen in der Regel öffentliche Belange entgegen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung

